

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Blätter
"Tageblatt", Riesa.

Generalpoststelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 34.

Sonnabend, 9. Februar 1895, Abends.

48. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabenstellen sowie am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Ausgabezeit bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kaiserallee 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung,

die Zählung der Fabrikarbeiter betreffend.

Die Ortsbehörden im Verwaltungsbereiche der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft (der Herr Bürgermeister zu Nadeburg, sowie die Herren Gutsbesitzer und Gemeindeworstände) werden hiermit aufgefordert, wegen der am 1. Mai dls. Jhs. vorzunehmenden Zählung der Fabrikarbeiter bezüglich ihrer Betriebe diejenigen Gewerbeunternehmer, welche

- a. in ihren Gewerbeanlagen mindestens zehn Arbeiter beschäftigen, oder
- b. durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektricität u.) bewegte Triebwerke verwenden, oder
- c. Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften, sowie solche Ziegeleien, Brüche und solche nicht bergmännisch abgebauten Gruben besitzen, die nicht bloß vorübergehend in Betrieb sind, oder
- d. deren Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung und den Nachträgen hierzu besondere Genehmigung unterliegen und deshalb bei der gedachten Zählung in Frage kommen würden — mit Ausnahme der nochstehend unter 7. aufgeführten Schlachtereien — unter gleichzeitiger Angabe der Gewerbsbranche bis zum 2. März dls. Jhs.

anher nötig ist zu machen, um darnach die nötige Zahl der Zählformulare bemessen zu können.

Gleichzeitig wird zur Vermeidung von Zweifeln darauf aufmerksam gemacht, daß Inhalts-

Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern

1. die der Aufsicht der Berg-Inspektionen unterstehenden Bergwerke, auch wenn mit denselben Kohl-Brennerei, Briquette-Fabrikation oder ein anderer an sich zählungsfähiger Betrieb verbunden ist,
2. Dachdecker, Stubenmaler, Steinseher, Ofenseher und Brunnenbau-Geschäfte, Landwirtschaftliche Betriebe und Hörtnereien,
3. Triebwerke oder Anlagen, welche Motoren lediglich zur Privatbeleuchtung oder für häusliche Zwecke benutzen,
4. Kran- und Aufzugs-Anlagen, auch mit Elementarbetrieb-Straßenbahnen und Dampfschiffahrt-Geschäfte,
5. Fahrwerks-, Lade-, Export-, Speditions- und Verlags-Geschäfte,
6. Motoren und Triebwerkstanlagen für öffentliche Anstalten und Gebäude (Schulen, Theater, Krankenhäuser, Freizeithallen, Gefangenenhäuser u.), ferner für zoologische oder botanische Gärten,
7. Schlachtereien mit Ausschluß der öffentlichen Schlachthäuser und der mit Elementarbetrieb arbeitenden Schlachtereien,

bei der fraglichen Zählung unberücksichtigt zu lassen sind.

Der Bedarf an Zählformularen wird den Ortsbehörden alsdann spätestens am 20. April angehendet werden.

Hierauf haben die genannten Ortsbehörden die Formulare an die betr. Gewerbeunternehmer mit der Weisung zur Vertheilung zu bringen, dieselben am 1. Mai dieses Jhs. wahrheits-

getreu auszufüllen, unterschriftlich zu vollziehen und sodann ungesamt an die Ortsbehörden wieder einzureichen.

Nach Wiedereingang der ausgefüllten Formulare sind letztere von den Ortsbehörden sofort und spätestens am 4. Mai dieses Jahres an die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft einzuführen.

Großenhain, den 5. Februar 1895.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

338. F.

v. Willust.

D.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen der offenen Handelsgeellschaft in Firma Müller & Günther in Riesa, Inhaber die Kaufleute Karl Hermann Müller und Robert Arthur Günther, dasselbst, wird heute am 9. Februar 1895, Nachmittags 1/2 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Hans Fischer in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 19. März 1895 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bezeichnung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Folles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 11. März 1895, Vormittags 10 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 20. April 1895, Vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Dörtern, für welche sie aus der Sache abgesonderte Vertheidigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 9. März 1895 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Heldner.

Bekannt gemacht durch: Sänger, G.-S.

Donnerstag, den 14. Febr. 1895,

Vormittags 11 Uhr,

soll ein auf dem Grundstück Nr. 24 der Wettinerstraße hier errichteter großer Brettschuppen gegen sofortige Bezahlung an Ort und Stelle meistbietend versteigert werden.

Riesa, 7. Februar 1895.

Der Ger.-Vollz. des Agl. Amtsgerichts.

Sgt. Eidam.

Diese Meine Ordre ist mit jener vom 1. Februar 1843 in der dort vorgeschriebenen Weise bekannt zu geben.
Berlin, den 6. Februar 1890. gez. Wilhelm.
An den Kriegsminister.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Zu der zweiten parlamentarischen Abendgesellschaft, welche Donnerstag Abend stattfand, hatte der Reichskanzler die Einladungen wesentlich in seiner Eigenschaft als preußischer Ministerpräsident erlassen. Von 1/2 Uhr an empfing Fürst von Hohenlohe mit unermüdlicher Liebenswürdigkeit die Mitglieder des Hansem der preußischen Abgeordneten und des Herrenhauses. Auch die Staatssekretäre der Reichsämter und die preußischen Minister stellten sich mit wenigen Ausnahmen ein und die leitenden Redaktionen der größeren Blätter, sowie die Berichterstatter deutscher Provinzialblätter und der ausländischen Zeitungen waren, soviel man beobachten konnte, ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit mit Einladungen bedacht. Die Unterhaltung trug im Gegensatz zu der ersten Abendgesellschaft, welche in ihrer scharfes Beweglichkeit den Charakter des Reichstages widerrief, ein mehr behagliches Gepräge. Leidenschaftlichkeit war im Gespräch der Gruppen nirgendwo zu bemerken; dafür konnte man das persönliche Begegnen überall desto ungetrübt spüren. Speisen und Getränke thaten das Idige, dieses Begegnen zu erhöhen.

Aus der Soirée beim Reichskanzler hat das "Z. T." interessante Einzelheiten politischen Inhalts erfahren. Im Hintergrunde des Interesses steht eine Unterredung des Reichskanzlers mit dem Führer des Zentrums, Dr. Weber. In derselben sind verschiedene politische Fragen mit Bezug auf die jetzige und künftige Haltung des Zentrums zur Sprache gekommen. Die Stellung des Zentrums zur schwierigen Frage des § 112 der Umsturzvorlage wird dahin gekennzeichnet, daß die Stimmen des Zentrums nur dann dafür

"Enthüllungen"

bringt der "Borwärts" in seiner letzten Nummer wieder. Es wird an der Spitze des Blattes der Wortlaut der kaiserlichen Ordre vom 6. Februar 1890 mitgetheilt. Es ist dies jene jedem Offizier und Unteroffizier des Heeres bekannte Verfügung, deren Vorhandensein bisher ebenso wenig ein Geheimnis war, wie ihr Inhalt, wenn es auch nicht für nötig befunden wurde, ihren Wortlaut allgemein bekannt zu geben, da es sich um eine dienstliche Kundgebung des überhöchsten Kriegsherrn an sein Heer handelte. Der "Borwärts" hofft, daß dieses Schriftstück den "freien Zeugnern" der Soldatenmisshandlungen wohl endgültig den Mund stopfen wird. — Bekanntlich hat damals — die Sache ist fünf Jahre her — Niemand gelehnt, daß Misshandlungen vorlügen. Es ist nur jetzt hervorgehoben, daß die Behörden und Befehlssysteme mit Ernst bestrebt sind, gegen Misshandlungen der Dienstgewalt einzuschreiten. Gerade die Verfügung des Kaisers zeigt den Ernst und die Stärke, mit der Ausschreitungen gebahnt werden. Im eigentlichen Sinne „geheim“ ist diese Verfügung nie gewesen; sie mußte sogar jedem Vorgesetzten bekannt sein. Diese "Enthüllung" ist also gerade kein Rauschläufer, obgleich der Uebermittler des Artikels immer einen schändlichen Vertrauensbruch und eine schändliche Pflichtverletzung begangen hat. Da der Wortlaut der Ordre, die das nicht der Öffentlichkeit möglich nicht zu schweigen hat, nun einmal bekannt geworden ist, so wollen wir sie nachstehend auch unsern nicht militärischen Freunden — denn die andern kennen sie seit fünf Jahren — zur Kenntnis bringen.

Aus den Mit von den kommandirenden Generälen eingereichten Nachweisungen über die Bestrafungen wegen Misshandlung Untergebener habe ich entnommen, wie die Fälle von Misshandlungen in Meiner Armee in der letzten Zeit sich erheblich gesteigert haben. Mit Misfallen habe ich auch von der vorschrifswidrigen Behandlung einiger zu Erfüllung ihrer Dienstpflicht eimühsamen Volkschul Lehrer Kenntnis erhalten, an der sogar mehrere Offiziere beteiligt waren und die zu einer öffentlichen Besprechung den Anlaß gegeben hat.

Ich verurtheile diese Ausschreitungen, welche das Interesse des Dienstes und das Ansehen der Armee schädigen, auf das Schärfste und will solche Zuwidderhandlungen gegen die gegebenen Befehle auf das Strengste bestrafen lassen. Ich erwarte, daß durch fortgesetzte Belehrung und Erinnerung, sowie durch scharfe Überwachung derartigen Ausschreitungen vorgebeugt und denselben, falls sie dennoch stattfinden, durch energisches und unmissverständliches Eingreifen entgegengestellt werden. Rämentlich ist mir aber aufgefallen, daß in mehrfachen Untersuchungen sich herausgestellt hat, wie von einzelnen Vorgesetzten durch lange Zeit fortgesetzte Misshandlungen und gewohnheitsmäßige Quälereien ausgeübt worden sind, welche zum Theil schwerste Nachtheile für die Gesundheit der Betroffenen herbeigeführt haben. Die Ercheinung weist darauf hin, daß es bei der Wahl des Ausbildungspersonals für die Rekruten an der durch die Ordre vom 1. Februar 1843 zur besonderen Pflicht gemachten Sorgfalt sowie an der erforderlichen Überwachung seitens der Vorgesetzten gescheit hat. Ich mache in dieser Richtung zunächst die Kompanie-, Kadetten-, und Batterie-Chefs verantwortlich, weil es ihnen bei ihrer Vertrauensstellung, ihrem unmittelbaren Einflussrecht und den ihnen zu Gebote stehenden reichen Erziehungs- und Strafsmitteln unter gewissenhafter Mitwirkung ihrer Offiziere nicht schwer werden kann, die Unteroffiziere in richtigem Geiste heranzubilden und die widerstreitenden und nicht fernere zu dulden Elemente rechtzeitig zu erkennen. Nicht minder liegt aber auch den höheren Vorgesetzten die Pflicht ob, darüber mit Ernst zu wachen, daß Klein ausgesprochener Wille genau zur Ausführung gelangt, und habe daher in Kleiner weiteren Ordre vom heutigen Tage bestimmt, daß Mir in Zukunft von den kommandirenden Generälen bei Einreichung der durch die Ordre vom 1. Februar 1843 befohlenen Nachweisung berichtet wird, welchen Vorgesetzten in Fällen gewohnheitsmäßiger und systematischer Misshandlung von Untergebenen die Verantwortung mangelhafter Beaufsichtigung trifft und was gegen denselben veranlaßt worden ist.